



**Vereinsordnung
der Schützengilde Wannweil e.V.**

- gegründet 1906 -

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Februar 2004)

§ 1 Aufgaben und Organisation des Schützenmeisteramtes

Dem Schützenmeisteramt gehören an:

- ↳ der Oberschützenmeister,
- ↳ der stellvertretende Oberschützenmeister,
- ↳ der Schriftführer,
- ↳ der Schatzmeister,
- ↳ der Sportleiter,
- ↳ der Jugendleiter.

Schriftführer, Schatzmeister, Sportleiter und Jugendleiter sind verpflichtet dem Oberschützenmeister oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter Einsicht in ihre Bücher zu gewähren und Bericht zu erstatten.

1. Oberschützenmeister

Der Oberschützenmeister vertritt im Sinne der Satzung den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat für die Einhaltung der Vereinssatzung und Vereinsordnung zu sorgen.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- ↳ Grundsatzangelegenheiten der Schützengilde Wannweil,
- ↳ Vertretung der Vereinsinteressen nach innen und außen,
- ↳ verantwortlicher Leiter von Versammlungen und Sitzungen der Schützengilde Wannweil.

2. Stellvertretender Oberschützenmeister

Der stellvertretende Oberschützenmeister vertritt und unterstützt den Oberschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
Der stellvertretende Oberschützenmeister übernimmt zusätzlich folgende Aufgaben:

- ↳ Führung der Schlüsselkartei,
- ↳ Verantwortlicher für den Veranstaltungsbereich.

3. Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für alle den Verein betreffenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere:

- ↳ Presseangelegenheiten,
- ↳ die Führung eines Archivs und einer Chronik,
- ↳ die Führung der Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen,
- ↳ die Erledigung anfallender schriftlicher Arbeiten.

4. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Zu seinem Aufgabengebiet gehört insbesondere:

- ↳ das Erstellen eines jährlichen Haushaltsplanes,
- ↳ das Führen der Mitgliederkartei,
- ↳ die Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
- ↳ Ansprechpartner Steuerberater.

Der Schatzmeister hat seine Bücher jährlich abzuschließen und bei der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Situation des Vereins zu erstatten.

5. Sportleiter

Der Sportleiter ist verantwortlich für die Planung und vorschriftsmäßige Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- ↳ Gesamtverantwortlicher für den Sportbereich,
- ↳ Ausschreibungen, Einladungen und Durchführung von Schießsportveranstaltungen
- ↳ Sicherheitswart,
- ↳ der Einkauf von Scheiben und Munition,
- ↳ Vergabe von Schießständen und deren Terminfestsetzung,
- ↳ Bereitstellung von erforderlichen Scheiben,
- ↳ Auswertung und Führen der Ergebnislisten,
- ↳ Mannschaftsaufstellungen und Meldung der Schützen für die einzelnen Wettkämpfe,
- ↳ Weitergabe der Ergebnislisten für die Pressearbeit,
- ↳ Beantragung von geschossenen Leistungsnadeln,
- ↳ Einteilung der Standaufsicht für das laufende Geschäftsjahr.

Der Sportleiter ist berechtigt, bei schießsportlichen Veranstaltungen geeignete Mitglieder **zur Mithilfe zu benennen**.

6. Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend im Sinne der Jugendordnung.

Für den Bereich der Jugend nimmt er die gleichen Aufgaben in Absprache mit dem Sportleiter wahr.

§ 2 Aufgaben und Organisation des Vereinsausschusses

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- ↳ die Mitglieder des Schützenmeisteramtes,
- ↳ der stellvertretende Sportleiter,
- ↳ der stellvertretende Jugendleiter,
- ↳ der Wirtschaftsführer,
- ↳ sechs Beisitzer,
- ↳ ein Jugendsprecher,
- ↳ der Gerätewart,
- ↳ der Waffenwart.

1. Wirtschaftsführer

Der Wirtschaftsführer ist für alle mit der Wirtschaft zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich. Er führt die Wirtschaftsbücher, besorgt den Einkauf und ist für die Einteilung der Mitglieder verantwortlich, die Wirtschaftsdienst machen. Der Wirtschaftsführer hat seine Bücher jährlich abzuschließen und bei der Mitgliederversammlung Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten. Der Wirtschaftsführer ist verpflichtet dem Oberschützenmeister Einsicht in seine Bücher zu gewähren und Bericht zu erstatten.

2. Beisitzer

Die Aufgaben der Beisitzer sind in der Vereinssatzung abschließend definiert.

3. Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Schützenjugend im Vereinsausschuss.

4. Gerätewart

Der Gerätewart ist für die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der genehmigten Schießsportanlagen und Geräte verantwortlich.

5. Waffenwart

Der Waffenwart ist für die Pflege, Wartung und sichere Aufbewahrung der Vereinswaffen verantwortlich. Der Waffenwart führt die Waffenkarten des Vereins.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Eintritt als Mitglied in den Verein steht jedem frei. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer Personensorgeberechtigten vorlegen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird im Voraus erhoben. Die Zahlungsweise sollte nach Möglichkeit durch Überweisung oder durch Bankeinzug erfolgen.
3. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft und bei besonderen Verdiensten, kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Vorstände, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Vereinsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung den Ehrenvorstand vor, die dann darüber entscheidet.
5. Jedes aktive und sachkundige Mitglied ist verpflichtet mindestens zweimal pro Jahr Standaufsicht zu machen.
6. Jedes passive Mitglied hat pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.
7. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet pro Jahr 20 Arbeitsstunden zu leisten.

§ 4 Schießstandordnungen

1. Jeder Schütze ist den Regeln der Sportordnung, den Bestimmungen der Schieß- und Standordnung und bei Wettkämpfen der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Jeder Schütze muss daher die Regeln der Sportordnung kennen.
2. Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gegen Haftpflicht versichert sein.
3. Das zur Standaufsicht eingeteilte Mitglied ist für den Scheiben- und Munitionsverkauf sowie die ordnungsgemäße Abrechnung beim Schatzmeister verantwortlich.
Der Sportleiter erstellt eine Liste, aus der die Standaufsicht führenden Mitglieder ersehen können, an welchen Tagen sie eingeteilt sind.
Die Liste ist im Schützenhaus auszuhängen. Alle zur Standaufsicht eingeteilten Mitglieder sind verpflichtet, die Standaufsicht durchzuführen.

Im Verhinderungsfall hat das eingeteilte Mitglied für einen vollwertigen Ersatz zu sorgen.

4. Jeder Schütze hat Vereinswaffen und Anlagen mit größter Sorgfalt zu behandeln.
5. Die Vereinswaffen und dazugehörige sportliche Geräte und Anlagen werden vom Verein angeschafft.
6. Pro Schütze ist für die Nutzung des Schiessstandes ein Standgeld zu entrichten. Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen gemäß Aushang. Im Standgeld nicht enthalten sind Scheiben und Munition.
7. Gruppen ab 10 Personen können die einzelnen Schießstandanlagen (LG/KK/GK) jeweils komplett mieten. Die Höhe des Preises richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen gemäß Aushang. Im Preis nicht enthalten sind Scheiben und Munition.

§ 5 Kinder und Jugendliche

Minderjährigen Schützen ist die Ausübung des Schießsports nur unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes, der die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt und mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten gestattet. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 6 Tradition und Brauchtum

1. Bei einer genügend großen Teilnehmerzahl wird in allen bei der Schützengilde Wannweil geschossenen Waffenarten ein Monatsschießen durchgeführt. Es sind nur Vereinsmitglieder zugelassen. Gäste können außer Konkurrenz teilnehmen.
2. Jedes Jahr findet das Schießen um den Schützenkönig statt. Zum Königschießen sind nur Vereinsmitglieder zugelassen. Die Bedingungen für das Königschießen bestimmt der Vereinsausschuss.
3. Stirbt ein verdientes oder aktives Mitglied, so wird der Verein eine Abordnung entsenden.
4. An Veranstaltungen der Gemeinde und den anderen örtlichen Vereinen nimmt der Verein mit möglichst großer Mitgliederzahl teil. Entschädigungen für den daraus entstehenden Aufwand werden vom Verein nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früher erlassenen Vereinsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit und sind aus dem Geschäftsgang zu nehmen.